

Ausnahmeregelung

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn vom 30. November 1972 und den nachfolgenden Gemeinderatsbeschlüssen sind folgende zwei Arten Altstadt-/ Verkehrssperren mit Ausnahmebestimmungen erlassen worden:

1. Umfang der Verkehrssperren

1.1 *Allgemeines Nachtfahrverbot von 19.00 – 06.00 Uhr*

1.1.1 in der Innenstadt: ganze Altstadt

1.1.2 in der Vorstadt: Oberer Winkel-Adlergasse-westl. Teil Krummturmstrasse-Berntorstrasse-Unterer Winkel-Prisongasse-Schwanengasse

1.2 *Kleine Tages-Verkehrssperre von 11.30 – 19.00 Uhr*

1.2.1 in der Innenstadt: St. Urbangasse-Gurzelgasse-Marktplatz-Hauptgasse-Kronenplatz-Kronengasse- Friedhofplatz-Stalden-Friedhofgasse-Judengasse-Goldgasse-Theatergasse-Kreuzgasse-Schaalgasse-Landhausquai-Gerbergasse-Löwengasse
Schmiedengasse, Webergasse, Pfisterngasse und Fischergasse sind nur mit spezieller Bewilligung befahrbar.

1.2.2 in der Vorstadt: Signalisationen „Zubringerdienst von 06.00 - 19.00 gestattet.“

1.3 An Sonn- und Feiertagen: 06.00 Uhr: Bieltor-St. Urbangasse-Gurzelgasse-Marktplatz-Hauptgasse (Baseltor bis Schaalgasse).

1.4 Vorschriftssignale innerhalb des Sperrgebietes sind zu beachten.

2. Ausnahmewilligungen

2.1 Mit spezieller Bewilligung der Stadtpolizei

2.1.1 Bewohner und Inhaber bzw. Mieter von privaten Abstellplätzen mit der Berechtigung zur direkten An- und Wegfahrt.

2.1.2 Geschäftsleute mit der Berechtigung der direkten An- und Wegfahrt zur Erledigung eines geschäftlich bedingten Güterumschlages.

2.1.3 Gehbehinderte mit Invalidenausweis (Parkkarte für behinderte Personen).

2.1.4 Lieferanten, Bewilligungsverfahren von Fall zu Fall, in speziellen Fällen Dauerbewilligung.

2.2 Ohne spezielle Bewilligung der Stadtpolizei

2.2.1 Fahrzeuge des städtischen Bauamtes, Unternehmer für dringende und nicht aufschiebbare Reparaturen, Polizei, Ambulanz und Feuerwehr.

- 2.2.2 Ärzte und Pflegepersonal für Krankenbesuche.
- 2.2.3 Ankommende Hotelgäste mit Reisegepäck.
- 2.2.4 Taxis und Cars, jedoch nur für Abhol- und Zubringerdienst auf Bestellung.

3. Handhabung der Ausnahmegewilligungs-Vorschriften.

Um den bestmöglichen Erfolg zugunsten der vor Lärm, lästigen Abgasen leidenden Vorstadt und Innenstadt zu erreichen, wird behördlicherseits eine restriktive Handhabung der Ausnahmegewilligungen verlangt. Dies setzt voraus, dass insbesondere mit der Einführung der "kleinen Tages-Verkehrssperre" Warentransporte (An- und Auslieferung problemloser Ware) am Morgen, bis spätestens um 11.30 Uhr erfolgen müssen. Ausnahmegewilligungen lassen sich also, ausser den übrigen Sonderfällen, gemäss Ziffern 2.1.2 und 2.1.4 nur noch mit "Unaufschiebbarkeit" begründen. Es wird daher schon bei der Gesuchsstellung grösstmögliche Zurückhaltung erwartet.

4. Gestaltung der Ausnahmegewilligung

Zur Kennzeichnung der Ausnahmefahrzeuge bedarf es einer Ausnahmegewilligung. Die Gestaltung dieser Kontrollausweise ist folgende:

4.1 Nachtfahrverbot für die Vorstadt

Ausweiskarte mit Rubriken für Firmennamen oder Name des Berechtigten, Bewilligungsart, Bewilligungsdauer, Polizei-Kontrollschild und Bewilligungsverfahren. Auf der Rückseite der Karte sind die Ausnahmeregelungen sowie deren Handhabung ersichtlich.

4.1.1 Nachtfahrverbot für die Vorstadt

Ausweiskarte wie oben erwähnt.

4.2 Kleine Tages-Verkehrssperre (nur Innenstadt)

Ausweis wie oben erwähnt.

4.3 Nachtfahrverbot und kleine Tages-Verkehrssperre

Ausweis wie oben erwähnt.

5. Die Erneuerung der Bewilligungen erfolgt jeweils auf ende eines Kalenderjahres.

6. Gebührentarif

Pro auszustellende Ausnahmegewilligung wird jährlich eine Gebühr von Fr. 25.- erhoben.

Wir nehmen gerne an, Ihnen mit diesen Ausführungen den Entscheid über die Gesuchsstellung erleichtert zu haben. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen